

Die Sprechblasen  
und Ausrufezeichen  
werden beim  
Ausdrucken des  
Lehrvertrags  
nicht mitgedruckt.

# Lehrvertrag

\* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer \*

Lehrbetriebsnummer(n)\* / /

- Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis  
 Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest  
 Verkürzte berufliche Grundbildung

andere

## Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

### 1. Lehrbetrieb

Firma	Tel.-Nr.
Strasse	E-Mail
PLZ/Ort	

Bitte Name aus Pass oder ID übernehmen



Vorname

### 2. Lernende Person

Name	Vorname	Geb.-Datum
Strasse		Muttersprache: <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> f <input type="checkbox"/> i <input type="checkbox"/> rät. <input type="checkbox"/> andere
PLZ/Ort		Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f
Tel.-Nr.	Heimatort	AHV-Nr.
Mobile	Kanton	Ausländerausweis: <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> anderer Ausweis: * <input type="checkbox"/>
E-Mail	Staat	* zwingend anzugeben und ausländerrechtliche Bewilligungs-pflicht abklären

### 3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB)

Name	Vorname	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f
Strasse	Tel.-Nr.	
PLZ/Ort	E-Mail	
Name	Vorname	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f
Strasse	Tel.-Nr.	
PLZ/Ort	E-Mail	

Berufsbezeichnung  
Fachrichtung/Branche/Schwerpunkt

nicht für alle Berufe EFZ/EBA relevant

Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom bis und mit

Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): Monate

Bitte genaue Bildungsdauer erfassen  
z. B. 01.08.20XX - 31.07.20XX

### 4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Vorgaben siehe Bildungs-verordnung

### 5. Angaben zum Lehrbetrieb

Name	Vorname	Geb.-Datum
Beruf	E-Mail	

Anzahl **Fachkräfte** im Betrieb,  
die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Total **Stellenprozente** aller Fachkräfte im Betrieb,  
die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

### 6. Schulische Bildung

Zu besuchende **Berufsfachschule**  
(Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten)

Berufsfachschule

Unterrichtssprache:  
 d  f  i

Die lernende Person besucht den **Berufsmaturitätsunterricht**, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt.

ja

nein



Setzt das Einverständnis des Lehrbetriebs voraus

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden

wie folgt übernommen:

Lehrbetrieb  
Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Reisespesen

Verpflegung

Unterkunft

Schulmaterial

Elektronische  
Geräte

Besondere Regelung

Name	Vorname
------	---------

## Lehrbetrieb

## 7. Entschädigung

Bruttolohn 

Es sind mögliche GAV/NAV oder Empfehlungen des Branchenverbandes zu berücksichtigen

1. Bildungsjahr Fr.	pro	<input type="checkbox"/> Monat	<input type="checkbox"/> Woche	<input type="checkbox"/> Stunde
2. Bildungsjahr Fr.	pro	<input type="checkbox"/> Monat	<input type="checkbox"/> Woche	<input type="checkbox"/> Stunde

3. Bildungsjahr Fr.	pro	<input type="checkbox"/> Monat	<input type="checkbox"/> Woche	<input type="checkbox"/> Stunde
4. Bildungsjahr Fr.	pro	<input type="checkbox"/> Monat	<input type="checkbox"/> Woche	<input type="checkbox"/> Stunde

## Zulagen

13. Monatslohn:  ja  nein

(Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

2.5

## 8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche:

Arbeitstage pro Woche:

2.4

Ein Schultag bzw. -halbtag ist einem Arbeitstag bzw. -halbtag gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörenden Verordnungen.

## Besondere Regelung

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr mind. fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr 

## 9. Ferien

Ferienanspruch pro Bildungsjahr 1.  2.  3.  4.  in Tagen  in Wochen

2.6

## 10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

Die Beschaffungskosten übernimmt  Lehrbetrieb  Lernende Person/gesetzliche VertretungDie Reinigung der Berufskleider übernimmt  Lehrbetrieb  Lernende Person/gesetzliche VertretungDen Lernenden entstehen für die **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** keine Kosten (Art. 90, VUV).

2.8

## 11. Versicherungen

## Unfallversicherung

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert.

Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt  Lehrbetrieb  % Lehrbetrieb Lernende Person/gesetzliche Vertretung  % Lernende Person/gesetzliche VertretungKrankentaggeldversicherung vereinbart  ja  nein

Wenn ja: Die Prämien übernimmt

 Lehrbetrieb  % Lehrbetrieb Lernende Person/gesetzliche Vertretung  % Lernende Person/gesetzliche Vertretung

(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

2.10

## 12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

## 13. Änderung oder Auflösung des Lehrvertrags

Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.17

## 14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in  Exemplaren ausgefertigt worden.

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)

Ort  Datum 

Lernende Person

2.11

Gesetzliche Vertretung

## 15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag.

Ort, Datum, Stempel

Lehrvertrag unterschreiben und in dreifacher Ausführung beim Berufsbildungsamt Ihres Kantons einreichen.  
Liste Adressen: <https://adressen.sdbb.ch/>

2.17



**Weisung** **1701.3**

24.07.2023

**Lehrlingslöhne**

- Neue Weisung*  
 *Nachführung der Weisung 1701.3 vom 18.12.2012*

**Inkrafttreten : 01.01.2024**

**Verteilung:**

- auf dem amtsinternen Server verfügbar*
- im Internet verfügbar*
- Information per E-Mail an:*
  - *Leiter der Forstkreise*
- auf Anfrage an:*
  - *Sektionschefs des WNA*
  - *Förster, Betriebsleiter und Waldbesitzer*
  - *andere besonders betroffene Ämter oder Instanzen*

**Bemerkung:** *Die verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten aus Gründen der Vereinfachung gleichermassen für das weibliche wie das männliche Geschlecht.*

**1. Löhne**

Die Löhne der Forstwartlehrlinge und Forstpraktiker werden ab dem 1. Januar 2024 erhöht. Die Anwendung dieser Änderung erfolgt für Verträge, die ab dem Schuljahr 2024/25 ausgestellt werden. Die Löhne sind wie folgt:

	<b>EFZ</b>	<b>EBA</b>
1. Lehrjahr	680 Franken im Monat	530 Franken im Monat
2. Lehrjahr	1220 Franken im Monat	830 Franken im Monat
3. Lehrjahr	1620 Franken im Monat	

**2. Entschädigungen**

Zu den oben erwähnten Monatslöhnen wird ein Pauschalbetrag für die Wegentschädigung von 50 Franken im Monat während der gesamten Lehrzeit hinzugefügt, sowie die Entschädigungen, die im Reglement des Staatsrats vom 9. Juli 1991 über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amts für Wald und Natur (SGF 921.27) vorgesehen sind. Im Betrieb erhält der Lehrling mindestens die gleiche Entschädigung (Mahlzeiten und/oder Kilometer) wie die Beschäftigten der Forstequipe.

Der Staat Freiburg zahlt keine höheren Löhne an Lehrlinge, die eine zweite Lehre absolvieren oder das 3. Lehrjahr wiederholen.

Dominique Schaller  
Amtsvorsteher



Grangeneuve, 27. Februar 2025  
GSr/apt

## **Beilage zum Lehrvertrag**

### **1. Hat die Lernende/der Lernende bereits eine andere Berufslehre abgeschlossen?**

- Nein  
 Ja: \_\_\_\_\_

### **2. Schnupperlehren (Ort, Datum, bei wem)**

---

### **3. Beizufügende Dokumente:**

- Ärztliche Eignungsabklärung (spezielles Formular)  
 Krankenkassenbescheinigung  
 Schnupperlehrbericht

### **4. Beruflicher Unterricht**

Besuch des beruflichen Unterrichts gemäss kantonalen Bestimmungen. Die aus dem Besuch des beruflichen Unterrichts entstehenden bzw. verbleibenden Kosten für Verpflegung werden vom gesetzlichen Vertreter/Lernenden übernommen.

### **5. Einführungskurse**

Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden Fertigkeiten sind Bestandteil der praktischen Ausbildung und, wenn sie durchgeführt werden, grundsätzlich obligatorisch.

### **6. Beendigung und Auflösung des Lehrverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Lehrverhältnis endigt nach Ablauf der im Lehrvertrag gemäss den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Dauer der Lehrzeit.

<sup>2</sup> Jede Änderung der Lehrzeit (Verkürzung oder Verlängerung) muss durch die kantonale Behörde genehmigt werden.

<sup>3</sup> Bei einer vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist der "Wegweiser durch die Berufslehre" zu beachten.

### **7. Besondere Vereinbarungen (z.B. Teilausbildung in einem anderen Betrieb, Berufspraktikum usw.)**

Ein Berufspraktikum von 30 Arbeitstagen in einem anderen Betrieb wird empfohlen; ist dann obligatorisch, wenn ein wichtiger Teil des Lehrprogrammes im Betrieb nicht vermittelt werden kann; dieser Entscheid muss vom Sektorchef "Berufsbildung" am Amt für Wald und Natur gefällt werden.

